

Fachverband Glücksspielsucht

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Fachverband Glücksspielsucht e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die der Prävention der Glücksspielsucht sowie der Beratung und Behandlung Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen dienen. Er vertritt die Interessen der Teilnehmenden an Glücksspielen durch Aufklärung und Beratung über die Gefahren des Glücksspielens. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbsthilfe, die gesundheits- und sozialpolitische Interessenvertretung sowie die bundesweite Vernetzung aller im Bereich Glücksspielsucht und im Bereich Pathologischer PC-/ Internet GebrauchTätigen.
Darüber hinaus widmet sich der Verband dem neuen Störungsbild Pathologischer PC-/ Internet-Gebrauch. Er setzt sich dafür ein, dass es als Krankheit anerkannt wird und dass den Betroffenen und ihren Familien ausreichende und fachlich kompetente Beratungs- und Behandlungsangebote zur Verfügung stehen. Des Weiteren gibt er Anregungen für Präventionsmaßnahmen und regt Forschungsvorhaben in diesem Bereich an.
- (2) Der Fachverband Glücksspielsucht e.V. hat folgende Arbeitsschwerpunkte und Aufgaben:
 - Beobachtung und Weitergabe von Informationen über Glücksspielangebote und Glücksspielanbieter sowie die damit verbundenen Gefährdungspotentiale;
 - Archiv und Informationsstelle;
 - Kontaktforum für Praxis und Wissenschaft;
 - Fort- und Weiterbildungsangebote für Berufsgruppen, die mit diesem Problembe-
reich konfrontiert werden;
 - Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung;
 - Anregung von Forschungsvorhaben;
 - Veranstaltung und Unterstützung von Fachtagungen;
 - Beratung von wissenschaftlichen Einrichtungen, staatlichen Institutionen, Parteien;
 - Information der Öffentlichkeit;
 - Kontakt- und Informationsaustausch mit Selbsthilfegruppen;
 - Förderung eines Informations-, Beratungs- und Behandlungsangebotes für Glücks-
spielsüchtige und ihre Familien;
 - persönliche, telefonische und schriftliche Beratung von Menschen, die Probleme mit
dem Glücksspielen haben.

§3 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck auf Grundlage dieser Satzung fördern will. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen können Betreiberinnen und Betreiber von Glücksspieleinrichtungen und deren Verbände sowie deren Bedienstete und die (auch nur gelegentlich) als ihre Bevollmächtigten tätige Personen nicht Mitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. 09. eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei ständigen Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Grund des Ausschlusses angeben und auf das Rechtsmittel der Berufung hinweisen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben zwei Stimmen und benennen jeweils zwei natürliche Personen, die jeweils eine Stimme haben.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder können andere Mitglieder nicht vertreten.

§6 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Über diesen Mindestbetrag hinaus kann das Mitglied seinen Beitrag frei bestimmen. Der festgelegte Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden. Darüber hin-

aus kann in Einzelfällen auf Antrag der Beitrag von natürlichen Personen reduziert werden.

Juristische Personen bezahlen mindestens den doppelten Mindestbeitrag.

- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - c) abrechenbare Leistungen,
 - d) Geld- und Sachspenden,
 - e) Sammlungen,
 - f) sonstige Zuwendungen.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag im Monat Januar fällig, bei einem späteren Beitritt mit Ablauf des Monats des Beitritts.

§6a Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch Förderbeiträge die Tätigkeit des Vereins besonders unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht. § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Der Förderbeitrag wird vom Vorstand mit dem fördernden Mitglied vereinbart.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, der bzw. dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretungen, der Kassiererin bzw. dem Kassierer, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Zum Vorstand bestellt werden kann nur, wer persönlich geeignet und zuverlässig ist und Eignung und Zuverlässigkeit dadurch nachweist, dass er ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen vorlegt. Die Kosten hierfür können auf Antrag erstattet werden. Das Führungszeugnis muss spätestens drei Wochen nach der Wahl vorgelegt werden und wird zusammen mit dem Sitzungsprotokoll aufbewahrt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden in ihren Ämtern von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit bestimmt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied, auch für den Vorsitz bzw. die Stellvertretung aus den Mitgliedern des Vereins berufen. Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder ist möglich.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertretung einberufen und geleitet. Sie finden je nach Bedarf statt und können als Präsenzveranstaltung, virtuell oder gemischt (mit vor Ort Anwesenden und Videokonferenz- bzw. per Telefon Teilnehmenden) durchgeführt werden.
Der bzw. die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in der Jahresrechnung nachzuweisen.
- (8) Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- (9) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder in digitaler Form als Umlaufbeschluss gefasst werden.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (12) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (13) Der Vorstand bestätigt die Regionalen Arbeitskreise Glücksspielsucht.
- (14) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

§9 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt insbesondere die bundesweite Vernetzung sicher.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils zwei Sprechern/ Sprecherinnen jedes Regionalen Arbeitskreises Glücksspielsucht.
- (3) Der Vorstand ruft einmal im Jahr eine Beiratssitzung ein und nimmt an diesen Sitzungen teil.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, von dem bzw. der Vorsitzenden im Bundesgebiet einberufen. Sie muss nicht am Sitz des Vereins einberufen werden. Die Versammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, sie auch digital durchzuführen. Über die technische Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Mit der Entscheidung, an der Sitzung gem. § 10 Abs. 1 teilzunehmen, trägt das jeweilige Mitglied das Risiko, dass die Technik funktioniert. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins können nicht in digitalen Sitzungen getroffen werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Es gilt der Poststempel. Die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes ist gültig.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Über die Aufnahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese mit einfacher Mehrheit.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Entscheidung über Beteiligungen an Gesellschaften und Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Rechnungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie bestellt zwei Kassenprüfer bzw. -prüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, oder beschließt, ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu beauftragen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, Wahlen werden auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim durchgeführt. Bei Wahlen ist ein Verfahren zu wählen, das eine geheime Abstimmung gewährleistet. Bei digitalen Mitgliederversammlungen ist eine den Anforderungen an die Geheimhaltung entsprechende Abstimmungsmöglichkeit vorzuhalten.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer/ der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren/ Liquidatorinnen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), die es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit mit Suchtkranken zu verwenden hat.

Satzung i.d.F. vom 26.11.2021